

Zeitschrift: Bulletin Electrosuisse
Herausgeber: Electrosuisse, Verband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik
Band: 103 (2012)
Heft: 10

Rubrik: VSE/AES

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bergschuhe schnüren



Dorothea Tiefenauer,

Bereichsleiterin Kommunikation des VSE

Herbstzeit ist Wanderzeit. Auch in der Strombranche: Sei es als Bergwanderung, auf einem alpinem Pfad oder als Klettertour. Welchen Weg nehmen Sie?

Die Politik ist daran, die Energiestrategie 2050 neu auszurichten. Als Referenzstudie wird erfreulicherweise immer öfter die VSE-Studie «Wege in die neue Stromzukunft» zitiert. Die Untersuchung, in einem Extraeffort von den VSE-Mitgliedern mitgetragen, setzt die Reihe der Prognosearbeiten des VSE fort. Prognosen, die bisher immer präzise und im Vergleich zu den meisten anderen den echten Entwicklungen am nächsten kommen.

Rund 50 Referenten kennen die Studie im Detail und sind geschult, diese öffentlich vorzustellen und zu diskutieren. Der 120-seitige Gesamtbericht sowie ein Kurzbericht sind versandbereit, um hinausgetragen und diskutiert zu werden. Wer es noch genauer wissen will, dem stehen zudem alle der Gesamtstudie zugrunde liegenden Studien als Download auf www.strom.ch bereit. Die Hauptbot-

schaften sowie ein kurzer 3-Minuten-Film sind bereits seit Sommer online. Und auch das Bulletin widmet sich der Studie ausführlich.

Der VSE stellt die drei Szenarien in die neue Stromzukunft als drei mögliche Wege für die anstehende politische Diskussion zur Verfügung und will damit die Themenführerschaft in Sachen Strom zurückerobern. Die Branche bestimmt dabei nicht «den» richtigen Weg, sondern skizziert drei Routen, die grundsätzlich möglich sind und die gemäss Verfassungsauftrag selbstverständlich die Versorgungssicherheit garantieren.

Den Entscheid jedoch, welcher Weg eingeschlagen werden soll, treffen die Politiker und Politikerinnen gemeinsam mit der Bevölkerung. Denn ein Umbau des Energiesystems soll in einer Demokratie gesellschaftlich akzeptiert in Bewusstsein der Konsequenzen erfolgen. Gemeinsam mit seinen Mitgliedern sucht der VSE den Dialog. Suchen auch Sie den Austausch beim nächsten Kundenanlass, der nächsten Mitarbeiterveranstaltung oder auf der nächsten Herbstwanderung.

A vos chaussures de montagne

Dorothea Tiefenauer,

Responsable Communication à l'AES

L'automne, c'est la période des randonnées. Dans la branche électrique aussi: chemin de montagne, sentier alpin ou voie d'escalade, vous avez le choix. Quelle voie prenez-vous?

Actuellement, les politiciens réorientent la stratégie énergétique 2050. L'étude de l'AES «Scénarios pour l'approvisionnement électrique du futur» est de plus en plus souvent citée comme étude de référence. Cette analyse, soutenue tout spécialement par les membres de l'AES, poursuit la série des prévisions de l'AES. Des pronostics qui jusqu'à présent se sont toujours avérés précis et, comparativement à d'autres projections, correspondent le plus à la réalité.

Une cinquantaine d'orateurs connaissent l'étude en détail et ont été formés pour la présenter et la discuter en public. Le rapport complet de 120 pages, ainsi qu'un résumé, sont prêts à être distribués pour être débattus. Pour qui souhaite obtenir plus de précisions, toutes les études à la base de l'analyse finale sont disponibles sur

www.electricite.ch. Les principaux messages sont déjà en ligne depuis cet été, de même qu'un film de 4 minutes. Le Bulletin se consacre également en détail à cette étude.

L'AES présente les trois scénarios pour le nouvel avenir de l'électricité comme les trois voies possibles pour le débat politique qui va suivre et souhaite ainsi reprendre le leadership sur tous les thèmes liés à l'électricité. La branche ne définit pas «la» voie correcte, mais présente trois chemins praticables qui permettraient d'assurer la sécurité d'approvisionnement.

La décision de savoir quelle route emprunter revient aux politiciens et à la population. En effet, dans une démocratie, la transformation du système énergétique doit être acceptée par la société et décidée en connaissance de cause. L'AES et ses membres recherchent le dialogue.

Vous aussi, ouvrez la discussion lors de la prochaine manifestation pour vos clients, la prochaine séance avec vos collaborateurs ou lors de votre prochaine randonnée automnale.

Wetteifern bei der Reform der Einspeisevergütung



Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik
des VSE

Nach langem Warten gilt es für die Strombranche während der nächsten Monate zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 Stellung zu nehmen. Der Bundesrat hat bereits im April des laufenden Jahres seine Absichten konkretisiert.

Ein Schwerpunkt bildet die verstärkte Förderung erneuerbarer Energien auf der Grundlage eines reformierten KEV-Systems. Mit verkürzten Förderdauern, mehr finanziellen Mitteln durch Erhöhung der KEV-Abgabe sowie der Schaffung einer Sonderregelung für Kleinanlagen mit einer Leistung unter 10 kW (einmalige Investitionsbeiträge statt KEV) soll der Wirkungsgrad des Systems verbessert und dem angestrebten Ausbau erneuerbarer Energien zusätzlicher Schub verliehen werden.

Vor diesem Hintergrund mag überraschen, dass die nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie (UREK-N) gestützt auf eine parlamentarische Initiative innert kürzester Frist eine eigene KEV-Reformvor-

lage mit gleicher Stossrichtung ausgearbeitet hat. Die UREK-N begründet ihren Schritt mit der grossen Dringlichkeit eines Systemumbaus. Erklärtes Ziel ist es, die vorgeschlagenen Anpassungen gewissermassen im Eiltempo durchs Parlament zu bringen und bereits auf den 1. Januar 2014 – ein Jahr früher als die vom Bundesrat vorgeschlagene KEV-Reform – in Kraft treten zu lassen.

Die Chancen dazu stehen nicht schlecht, da die Vorlage ein (industrie)politisches Gegengeschäft enthält, welches deren Mehrheitsfähigkeit sicherstellen dürfte. So sollen energieintensive Betriebe die Möglichkeit erhalten, sich im Falle der beabsichtigten Erhöhung des KEV-Zuschlags zu entziehen, indem sie ihre Energieeffizienzanstrengungen erhöhen.

Zu welchem Resultat das Wetteifern zwischen Bundesrat und Parlament in Sachen KEV-Reform führen wird, bleibt vorderhand offen. In jedem Fall wichtig und richtig ist, dass beide Seiten der Maxime «Möglichst viele Kilowattstunden pro Förderfranken» mehr Gewicht einräumen wollen.

Rivalités politiques au sujet de la réforme de la PCE

Thomas Zwald,
Responsable
Politique de l'AES

Après une longue attente, la branche électrique va enfin pouvoir prendre position au cours des prochains mois sur la première série de mesures concernant la stratégie énergétique 2050. Le Conseil fédéral a déjà concrétisé ses intentions au mois d'avril de cette année.

Un objectif important consiste à renforcer la promotion des énergies renouvelables en commençant par la révision de la RPC. Pour améliorer la rentabilité du système et favoriser davantage l'extension des énergies renouvelables, il convient de réduire la durée de subvention, d'augmenter les moyens financiers par une hausse de la taxe RPC, ainsi que d'instaurer une règle particulière pour les petites installations d'une puissance inférieure à 10 kW (contributions d'investissements uniques plutôt que la RPC).

Dans ce contexte, on s'étonne qu'en peu de temps, la commission du Conseil national de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie (CEATE-N) a

élaboré sur la base d'une initiative parlementaire son propre projet de réforme RPC allant dans le même sens. La CEATE-N explique son empressement par le caractère urgent de la réorientation du système. Son but est de faire passer rapidement les adaptations au Parlement et de permettre une entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2014, soit un an plus tôt que la réforme de la RPC proposée par le Conseil fédéral.

Le projet a toutes ses chances, étant donné qu'il présente une compensation politique (industrielle) qui devrait lui assurer la majorité. Les entreprises grandes consommatrices d'énergie auraient ainsi la possibilité d'échapper à l'augmentation prévue de la RPC en augmentant leurs efforts en matière d'efficacité énergétique.

Difficile de savoir où aboutiront les rivalités entre le Conseil fédéral et le parlement concernant la réforme de la RPC. Ce qui est important et correct est la devise partagée par les deux parties: «le plus de kilowattheures possibles par francs de subvention».

10 Jahre im Dienst des VSE 10 ans au service de l'AES

Am 2. September 2002 begann Marie-Jo Debonneville ihre Stelle als Telefonistin bei den Electriciens romands. Heute heisst ihr Arbeitgeber zwar anders, aber Marie-Jo hat sich ihr heiteres Gemüt und ihr Engagement für die Strombranche bewahrt.

Als Verantwortliche für die Führung des Westschweizer Büros stellt sie Montag bis Donnerstag sicher, dass es Mitarbeitenden und Gästen an nichts fehlt. Als unverzichtbare Kollegin unterstützt sie ihre Kollegen auch bei einer Vielzahl von administrativen Aufgaben.

Der VSE möchte Marie-Jo für ihre Treue ganz herzlich danken. Er hofft, diese Zusammenarbeit noch über viele Jahre hinweg fortsetzen zu können.

M. Frank, Direktor des VSE

Responsable de l'intendance du secrétariat romand, elle veille du lundi au jeudi à ce qu'employés et visiteurs ne manquent de rien. Équipière incontournable, elle soutient aussi ses collègues pour une multitude de tâches administratives.

Aujourd'hui, l'AES veut remercier cordialement Marie-Jo pour sa fidélité. Il espère que cette collaboration se poursuivra encore pendant de nombreuses années!

M. Frank, directeur de l'AES



Nicolas Geinoz

Marie-Jo Debonneville, Sekretärin und Rezeptionistin des Westschweizer VSE-Büros, secrétaire-réceptionniste du bureau romand de l'AES.

Le 2 septembre 2002, Marie-Jo Debonneville débutait comme téléphoniste-réceptionniste aux Electriciens romands. Aujourd'hui la raison sociale de son employeur a changé, mais Marie-Jo a conservé intact son caractère enjoué et son dévouement pour la branche électrique.

Des affirmations et leurs réfutations sur l'avenir de l'électricité

Affirmation 19

«Sans le plafond RPC, les prix du photovoltaïque diminueraient rapidement, même en Suisse.»

Les arguments et les faits

Les prix des composants des installations solaires sont déterminés par le marché international, sur lequel la Suisse n'a qu'une influence minime. Les prix d'assemblage reposent sur les frais de main d'œuvre suisses; ils auraient plutôt tendance à augmenter en cas de forte demande. Il est vrai que, sur le plan international, les coûts d'investissement par kilowattheure d'énergie solaire diminuent. Le prix initial est cependant élevé.

Avec un prix de revient de 30 à 60 ct./kilowattheure, l'énergie photovoltaïque est la plus chère des énergies renouvelables. C'est pourquoi elle n'est pas prioritaire dans le cadre de la RPC. L'économie électrique suisse, au même titre que le Conseil fédéral, préconise une croissance contrôlée des énergies renouvelables. Les subventions doivent toutefois générer le plus d'électricité possible. Dans ces conditions, l'encouragement de technologies moins chères telles que les

petites centrales hydroélectriques, la biomasse ou l'énergie éolienne semble plus pertinent que le soutien au photovoltaïque.

L'encouragement total des énergies renouvelables sans plafond RPC, comme il est réalisé en Allemagne, va de pair avec une hausse massive des coûts de l'électricité. Ils s'élèvent à 25 ct./kilowattheure pour les ménages et sont donc bien plus élevés qu'en Suisse. AES

Relations publiques

Nouveau matériel d'information

Dans la publication «Avenir de l'électricité en Suisse – tour d'horizon», l'AES expose des affirmations concernant le débat sur l'approvisionnement en électricité ainsi que leur réfutation argumentée. Le Bulletin SEV / AES en publie des extraits.

Les livrets peuvent être gratuitement commandés par mail à info@strom.ch.

Strafrecht bei Lichtbogen zum Verteilrohr einer Betonpumpe

Ein Bundesgerichtsentscheid – Teil 1

Bundesgerichtsentscheide, die sich in der Hauptsache mit Strafrecht im Zusammenhang mit Stromeinwirkung befassen, sind rar. Nachfolgend wird der Bundesgerichtsentscheid 6S.415/2000 vom 23. Oktober 2000 aus dem Gebiet der Bautätigkeit dargestellt, dessen Überlegungen auch für die Elektrizitätsbranche informativ sind. Der vorliegende 1. Teil stellt den Sachverhalt dar und kommentiert die strafrechtliche Schuld der durch die Vorinstanz Mitverurteilten.

Susanne Leber

Beim nachfolgend diskutierten Bundesgerichtsentscheid geht es um den Vorwurf fahrlässiger Tötung (Art. 117 Schweizerisches Strafgesetzbuch). Der Fall ist interessant, weil er verschiedene Arten von strafrechtlich relevantem Verhalten (weisungswidriges Verhalten; Nichtdurchsetzen von Sicherheitsmassnahmen) aufzeigt.

Sachverhalt

Bei der Verbauung eines Wildbaches musste die Steinpflasterung erneuert werden. Gleichzeitig wurde oberhalb einer querenden Strasse eine Sperrung eingebaut. Zwischen den Profilen 6 und 7 überquert eine 16 000-V-Stromleitung das Wildbachtofel fast rechtwinklig.

Bauherr waren der Kanton und die Gemeinde. Die Oberbauleitung erfolgte durch die zuständige kantonale Dienststelle mit Ingenieur A. Die Projektierung und örtliche Bauleitung hatte das Ingenieurbüro übernommen, wo X (Beschwerdeführer vor Bundesgericht) als Bauingenieur angestellt und innerhalb des Büros für das Projekt und auf dem Platz als örtlicher Bauleiter verantwortlich war. Er hatte die Pläne mit der eingezeichneten Stromleitung geprüft. Die Bauunternehmung war für die Verbaubarbeiten zuständig und ihr Inhaber und Geschäftsführer B war zudem für die Sicherheitsmassnahmen zum Schutze aller auf der Baustelle tätigen Arbeiter in erster Linie zuständig. D war Polier bei der Bauunternehmung. Der Pumpbeton wurde von der Betonfirma geliefert, de-

ren Angestellter C Transportchef und Verantwortlicher der Pumpbetonanlage war.

Gemäss geplantem Vorgehen sollte der für die Steinpflasterung notwendige Beton auf Pneuladern durch das Bachbett in die Höhe transportiert werden. Zufolge Frosteinfalls wurde dieser Plan unter Absprache mit der Oberbauleitung geändert, und das Ausfüllen der Hohlräume zwischen den Steinen im Bachbett zwischen den Profilen 3 bis 5 erfolgte Mitte November bereits mit Pumpbeton. Vor dem Beginn dieser Arbeiten hatten sich C und D im erwähnten Profilebereich am 13. November zu einer Ortschau getroffen, um den Standplatz der Betonpumpmaschine festzulegen. Dabei bemerkten sie die Stromleitung. C sah keine besondere Gefahr darin, da die Pumpstation nicht im näheren Bereich der Stromleitung zu stehen kam.

Am 21. November beschlossen A, B und D, dass der Beton über ins Bachbett gelegte Rohre hochgepumpt werden müsse, um einen Kontakt mit der Freileitung zu verunmöglichen.

Am Morgen des 22. November wurde der Bereich der Profile 5 bis 7 für die Sanierung mit Pumpbeton in Angriff genommen. Vor Arbeitsbeginn wurde festgestellt, dass die Betonpumpe mehrere Meter nach unten verschoben werden müsse, was C, der nicht zugegen war, nicht mitgeteilt wurde. Zudem wurde der Verteilerarm der Pumpbetonstation mit einem Gummischlauch verlängert. Geplant war, zuerst oberhalb, dann unmittel-

telbar darunter und dann einige Meter unter der Stromleitung zu betonieren.

Die Arbeitsaufteilung an der Betonpumpe war folgende: Maschinist E stand mit der Fernbedienung für die Pumpe rund 10 Meter neben der Betonpumpe auf dem Damm, von wo aus die Sicht auf die Freileitung sehr schlecht und die genaue Abschätzung der Distanz zwischen der Freileitung und dem Verteilarm der Betonpumpe nicht möglich war. Mit F, der am Verteilrohr der Betonpumpe arbeitete und auf die Distanz des Verteilrohres zur Freileitung zu achten hatte, wurde vereinbart, dass er E ein Zeichen gebe, sobald der Verteilmast näher als fünf Meter an die Freileitung reiche. Anschliessend verteilte F jeweils den gepumpten Beton.

An jenem Tag hatte während der Zeit des Baubeginns eine Baustellensitzung stattgefunden, an der unter anderem B und X teilnahmen. Im Verlaufe dieser Sitzung hatten die Teilnehmer sich an die Stelle der aktuellen Arbeiten begeben. Zu diesem Zeitpunkt wurde 15 Meter oberhalb der Freileitung betoniert, und die Sicherheitsabstände zur Freileitung waren eingehalten. B stellte zwar fest, dass der Beton nicht – wie am Tag zuvor mit D und A besprochen – über ins Bachbett verlegte Rohre hochgepumpt, sondern wie bisher durch das Verteilrohr gepumpt und verteilt wurde. Er ermahnte die Arbeiter jedoch nicht, wie am Vortag besprochen vorzugehen, um ein Touchieren der Freileitung zu verunmöglichen. B stellte D zwar zur Rede, liess sich aber beschwichtigen und die Arbeit ihren Fortgang nehmen, nachdem der Polier ihm gesagt hatte, das Betonieren von «oben her» sei ebenso möglich.

Zehn Minuten nachdem B und X den Ort der Arbeiten verlassen und die Betonarbeiten zwischen den Profilen 5 bis 7 fast abgeschlossen waren, geriet der Betonverteilmast zu nah an die Stromleitung. Ein Lichtbogen schlug von der Leitung auf den Verteilmast mit dem angesetzten Gummischlauch und versetzte F einen tödlichen Stromstoss.

Maschinist E, Polier D und Geschäftsführer B der Bauunternehmung waren vom vorinstanzlichen Kantonsgericht

wegen fahrlässiger Tötung verurteilt worden. Sie haben das Urteil akzeptiert und waren nicht Partei vor dem Bundesgericht. Ihre strafrechtliche Schuld wird nachfolgend besprochen.

X seinerseits war vom Kantonsgericht wegen fahrlässiger Tötung schuldig gesprochen worden. Gegen dieses Urteil liess er beim Kassationshof des Bundesgerichtes eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde führen mit dem Antrag, der Entscheid des Kantonsgerichts sei aufzuheben und die Angelegenheit zwecks Freispruchs an das Kantonsgericht zurückzuweisen. Die Erwägungen des Bundesgerichts zur Angelegenheit von X werden im zweiten Teil des Artikels im November-Bulletin dargestellt und kommentiert.

Strafrechtliche Schuld der Mitverurteilten

Eine fahrlässige Tötung setzt voraus, dass der Täter den Tod des Opfers durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht hat. Eine Handlungsweise ist sorgfaltswidrig, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat aufgrund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die mit seiner Tat bewirkte Gefährdung der Rechtsgüter des Opfers hätte erkennen können und müssen und er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat. Wo Normen ein bestimmtes Verhalten vorschreiben, bestimmt sich das Mass der anzuwendenden Sorgfalt nach diesen Normen.

Der Vorwurf der Fahrlässigkeit kann sich aber auch aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ableiten, so etwa aus dem allgemeinen Gefahrensatz. Der allgemeine Gefahrensatz besagt, dass wer eine Gefahr oder eine gefährliche Situation schafft, auch dafür sorgen muss, dass andere durch sie nicht zu Schaden kommen. So muss z.B. wer eine Parkbank frisch gestrichen hat, ein Schild «Frisch gestri-

chen» anbringen, damit sich niemand auf die farbfeuchte Bank setzt und sich die Kleider ruiniert. Oder wenn der Boden im Warenhaus feucht aufgenommen wurde, muss ein «Wet floor»-Warnreiter aufgestellt werden, damit nicht ein Kunde auf dem feuchten Boden ausrutscht.

Eine fahrlässige Tötung kann auch durch Unterlassen verübt werden. Ein unechtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn die Herbeiführung des deliktischen Erfolgs durch Tun mit Strafe bedroht ist (etwa fahrlässige Tötung nach Art. 117 Strafgesetzbuch), der Beschuldigte aber zufolge seiner besonderen Rechtsstellung (Garantenstellung) zur Abwendung des deliktischen Erfolgs verpflichtet war. Es wird zwischen gesetzlichen und vertraglichen Garantenstellungen unterschieden. Eine gesetzliche Garantenstellung haben beispielsweise Eltern gegenüber ihrem Kind oder der Vormund gegenüber seinem Mündel, eine vertragliche Garantenstellung liegt beispielsweise bei einem Bergtourenführer oder auch bei einem Tauchgangführer gegenüber seinen Kunden vor.

Zum Unfall kam es, weil sich der Maschinist E und der Polier D in der Folge am 22. November weisungswidrig verhielten und den Beton weiterhin über den Pumpmast anstatt über ins Bachbett gelegte Rohre pumpeten. Wäre der Beton durch ins Bachbett gelegte Rohre gepumpt worden, wäre nicht ein Pumpmast, sondern nur ein am Boden liegender Schlauch verwendet worden, und der Unfall wäre nicht passiert. Obwohl sie sich durch die Diskussion mit B am Unfallmorgen klar bewusst waren, dass sie nicht in Übereinstimmung mit dem am Vortag beschlossenen Sicherheitsdispositiv arbeiteten, wurden keine ergänzende Schutzmassnahmen getroffen, um das Touchieren der Stromleitung zu verhindern. Durch die Nichteinhaltung des ver-

einbaren und wirksamen Sicherheitsdispositivs und das Unterlassen des Treffens geeigneter flankierender Massnahmen haben E und D den Tod von F fahrlässig herbeigeführt.

B war gemäss seinen vertraglichen Pflichten für die Sicherheit der Arbeiter auf der Baustelle verantwortlich. Dadurch war er verpflichtet, alles Sachdienliche zu unternehmen, um Leben und Gesundheit der Arbeiter zu schützen. B hätte die am Vortag am 21. November 2000 zusammen mit A und D besprochene Massnahme zum Schutz gegen die von der Stromleitung her drohende Gefahr mit Nachdruck durchsetzen müssen. Sofern er tatsächlich der Meinung gewesen war, dass, wie D ihm gesagt hatte, auch «von oben her» gearbeitet werden könne, hätte er andere schützende oder warnende Massnahmen flankierend anordnen müssen, so etwa das Abschalten des Stroms, Erstellen eines Schutzgerüsts oder der Beizug eines zusätzlichen Einweisers respektive Wächters.

Weisungen bezüglich der Sicherheit müssen also, wenn nötig, mit Nachdruck durchgesetzt werden. Steht das Bauprojekt unter Zeit- und Kostendruck, heute der Normalfall, verlangt dies sehr viel Eigenständigkeit und Zivilcourage.

Schliesslich geht aus dem Bundesgerichtsurteil anschaulich hervor, dass Weisungen bezüglich der Sicherheit für eine Baustelle nicht statisch sind. Meteorologische Einflüsse, nicht vorgesehene Änderungen der Arbeitsmethode und Baufortschritt im Terrain verlangen eine laufende Überprüfung der Sicherheitsweisungen, gegebenenfalls eine Neuordnung und vor allem eiserne Durchsetzung.



Angaben zur Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, MBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist VSE-Ressortleiterin Recht.
susanne.leber@strom.ch

Anzeige

Gemeinsam
täglich eine
Meisterleistung.

Bei der Beschaffung hohe Qualität
mit Budgettreue in Einklang bringen.
Das begeistert mich. sbb.ch/jobs

Behauptungen und Antworten zur Stromzukunft Schweiz

Behauptung 19

**«Ohne KEV-Deckel
würden die Preise für
Fotovoltaik auch in der
Schweiz rasch sinken.»**

Die Argumente und Fakten

Die Komponentenpreise für Sonnenenergieanlagen werden auf dem weltweiten Markt gemacht, auf den die Schweiz nur marginal Einfluss hat. Die Montagepreise sind durch die Arbeitskosten in der Schweiz geprägt, die bei einer hohen Nachfrage eher steigen würden. International gesehen stimmt es, dass die Investitionskosten pro kWh Sonnenenergie sinken – von hohem Niveau aus.

Sonnenenergie bzw. Fotovoltaik ist unter allen erneuerbaren Energien mit Stromgestehungskosten von 30–60 Rappen pro kWh die teuerste. Deshalb hat sie keine Priorität im Rahmen der KEV. Die Schweizer Elektrizitätswirtschaft steht wie der Bundesrat für ein gesteuertes Wachstum der erneuerbaren Energien. Doch aus den Förderfranken muss so viel Strom wie möglich herausgeholt werden. Unter dieser Bedingung er-

scheint zurzeit die Förderung von kostengünstigeren Technologien wie Kleinwasserkraft, Biomasse und Windenergie zielführender als Fotovoltaik.

Eine unbeschränkte Förderung der erneuerbaren Energien ohne KEV-Deckel, wie dies in Deutschland geschieht, bedeutet auch einen deutlichen Anstieg der Stromkosten. Diese betragen in Deutschland mittlerweile gut 25 Rappen pro kWh für Haushaltskunden, deutlich mehr als in der Schweiz. VSE

Öffentlichkeitsarbeit

Neues Informationsmaterial

In der Publikation «Stromzukunft Schweiz – ein aktueller Überblick» listet der VSE Behauptungen zur Debatte über die Elektrizitätsversorgung sowie die faktenbasierten Antworten auf. Das Bulletin SEV/VSE veröffentlicht Ausschnitte.

Die Booklets können kostenlos bezogen werden (info@strom.ch).

Broschüre und CD-ROM «Strom 2012–2013» Brochure et CD-ROM «Electricité 2012–2013»

Die aktualisierte Broschüre «Strom: Zahlen und Fakten» fasst auf 32 illustrierten A6-Seiten alles Wichtige zum Strom in der Schweiz zusammen. Von der Erzeugung über den Verbrauch, den Transport, den Austausch bis zur Zukunft des Stroms liefert diese Publikation aktuelle Zahlen, Grafiken und Schemas.

Neuheiten 2012: fünf Seiten über die Wege in die neue Stromzukunft, intelligente Netze und die Finanzierung der erneuerbaren Energien.

Zusätzlich zur Broschüre gibt der VSE eine CD-ROM mit mehr als 85 Powerpoint-Folien heraus. Nebst den farbigen Hauptgrafiken zu Stromproduktion und -verbrauch finden sich Grafiken, die insbesondere Informationen zu den Kraftwerkstypen und der Stromverteilung liefern. VSE

Bestellung: www.strom.ch, info@strom.ch
oder telefonisch unter 062 825 25 25

abondamment illustrées toutes les données concernant l'électricité en Suisse. De la production à la consommation de courant en passant par le transport, les échanges et l'avenir de l'électricité, ce fascicule fournit des chiffres et des graphiques actualisés.

Nouveautés 2012: cinq pages inédites sur l'approvisionnement électrique du futur, les réseaux intelligents et le financement des énergies renouvelables.

En complément de la brochure, l'AES édite un CD-ROM contenant 85 diapositives Power-Point. En plus des principaux graphiques sur la production et la consommation d'électricité, vous y trouverez de nombreux schémas explicatifs sur le fonctionnement des divers types de centrales, les énergies renouvelables et la distribution d'électricité. AES

Commande: www.electricite.ch,
info@electricite.ch ou par
téléphone au 021 310 30 30



VSE sucht motivierte Dozierende im Netzbereich

Der VSE engagiert sich für die Weiterbildung der Netzelektriker in der Schweiz und schult angehende Kaderleute für den Netzbau und den Netzunterhalt. Die Vorbereitungskurse auf die Berufsprüfung für Netzfachleute mit eidgenössischem Fachausweis und die höhere Fachprüfung für Netzelektrikermeister mit eidgenössischem Diplom legen den Grundstein für die Karriere der Netzelektriker. Entsprechend gut besucht sind die Angebote.

Diese Vorbereitungskurse sind nur mit fachkundigen und didaktisch kompetenten Lehrkräften möglich. Diese beeinflussen die Qualität des Ausbildungsprozesses massgeblich. Zur Stärkung des Ausbildungsteams in der Deutschschweiz sucht der VSE neue nebenamtliche Dozenten. Angesprochen sind hoch motivierte jüngere und jung gebliebene Fachleute, die eine höhere technische Ausbildung mit Schwerpunkt Elektrizität besitzen und Unterrichtserfahrung mitbringen. VSE

Weitere Informationen

- www.strom.ch/de/service/stellenportal (inkl. Online-Bewerbungsformular)
- Frau Nelly Bogdanova, Ressortleiterin Weiterbildung VSE
Tel.: 062 825 25 65
nelly.bogdanova@strom.ch